

Rechnungszins und Zinsprognose für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz

HGB-Rechnungszins zum 31.12.2023

Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für alle Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 für Altersversorgungsrückstellungen auf der Grundlage eines Durchschnittes der letzten 10 Jahre bestimmt. Für den Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Rückstellungsermittlung, die auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnittszinses erfolgte, besteht gemäß § 253 Abs. 6 HGB dauerhaft eine Ausschüttungssperre.

Von der Deutschen Bundesbank werden monatlich die Abzinsungzinssätze veröffentlicht. Der ermittelte Durchschnittszins für die 15-jährigen Restlaufzeiten der Verpflichtungen (Vereinfachungsregelung des § 253 Abs. 2 HGB) betragen zum Stichtag 31.12.2023:

- 1,74% für den 7-Jahres-Durchschnittszins
- 1,82% für den 10-Jahres-Durchschnittszins

Die Regelung zum 10-Jahres-Durchschnittszins gilt nur für Pensionsrückstellungen. Für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder gilt weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins.

HGB-Rechnungszins-Prognose für den 31.12.2024

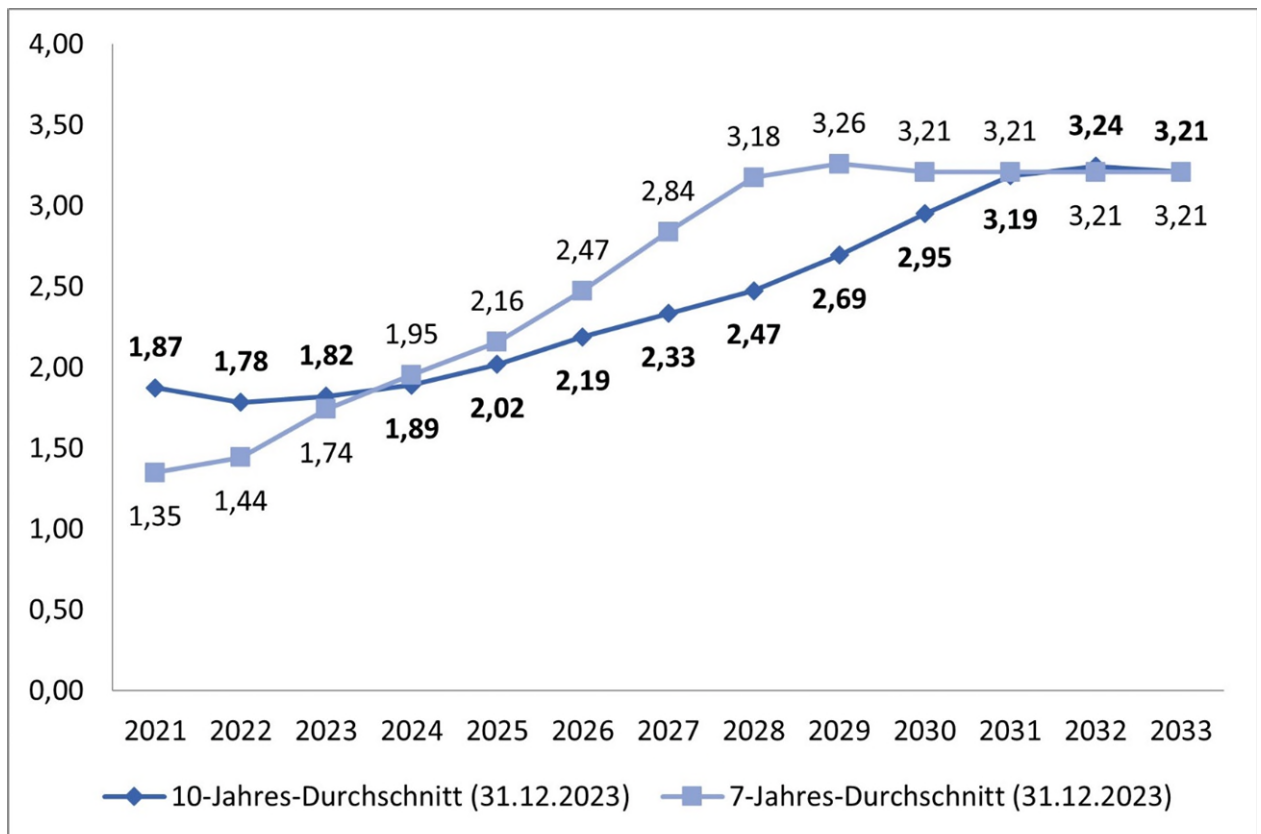
Ausgehend vom derzeitigen Kapitalmarktniveau ist zum 31.12.2024 ein HGB-Zinssatz von

- 1,89 % p. a. (10-Jahresdurchschnitt) bzw.
- 1,95 % p. a. (7-Jahresdurchschnitt) zu erwarten.

Die weitere Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins) haben wir auf Basis der aktuellen Zinsverhältnisse (Stand 31.12.2023) für die Zukunft hochgerechnet.

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Die Prognose zeigt die erwartete Entwicklung jeweils zum 31.12. eines Jahres:



Köln, im Februar 2024

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung